

RRB Beilage: Massnahmenplan «Wirtschaftliche Integration – Programm S»

Wirtschaftliche Integration

Fallführung und Potenzialabklärung gemäss IIM

Ziele	Ausgangslage
Alle Personen mit Arbeitsmarkt- und Ausbildungspotenzial haben Zugang zum Instrument der Potenzialabklärung mit dem Ziel, ihre Teilnahme an spezifischen Massnahmen zur Integrationsförderung oder an Angeboten der Regelstrukturen festzulegen (Angebote im Bereich der Bildung sowie der öffentlichen Arbeitsvermittlung und/oder direkter Zugang zum Arbeitsmarkt und allenfalls weitere bedarfsgerechte Angebote).	Mit der Umsetzung der durchgehenden Fallführung kann gewährleistet werden, dass Personen mit einem Integrationsbedarf während des ganzen Integrationsprozesses eine individuelle und professionelle Beratung sowie Begleitung haben. Die Umsetzung des Teilmodells «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» betrifft insbesondere das kommunale Leistungsfeld der Sozialhilfe und wird in zwei Sozialregionen bis Mai 2025 pilotiert. Ebenfalls sind die Aufgaben der kommunalen Integrationsbeauftragten (IB) tangiert.

Fallführung und Potenzialabklärung: Konkrete Massnahmen

Zielsetzung	Massnahmen
1. Die Verwaltung stellt die Grundlagen für die Sicherstellung lückenloser Prozessübergänge (inhaltliche Abstimmung) sicher und stellt dadurch übergeordnete Integrationsvorgaben zur Verfügung.	1.1. Das AGS erstellt einen Auszug aus ZEMIS über alle Personen mit Status S nach Alter, die erwerbsfähig sind oder eine Ausbildung machen können. Die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit und Vermittelbarkeit im Einzelfall erfolgt über die fallführenden Stellen. 1.2. Systematische Einladung der erwerbsfähigen Personen mit und ohne Sozialhilfe sowie systematische Einladung der Personen, die eine Ausbildung machen können durch die fallführenden Personen als gemeinsame Vorgabe. 1.3. Die jeweilige Regelstruktur weist ihre Beratungsstellen / zuweisenden Stellen darauf hin, dass bei Personen mit Status S die Bildungs- und Arbeitsintegration verstärkt einzufordern ist. 1.4. Prüfung, ob die Zuweisungspraxis zwischen den Sozialdiensten und den RAV über die bestehende Begleitgruppe «ILZ RAV-Sozialhilfe» abzuklären ist. 1.5. Das AWA unterstützt die Sozialregionen - im Rahmen der bestehenden Zusammenarbeitsvereinbarung (RRB 2019/843) und der rechtlichen Grundlagen - bei der Vermittlung von Personen mit Status S. 1.6. Das AWA informiert die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) in geeigneter Form über die Vorgaben des SEM gegenüber AGS & SR (Erwerbsquote von 40%) und die potenziellen Anmeldungen durch die SR. 1.7. Das ABMH definiert aufgrund der rechtlichen Grundlagen zuhanden der zuweisenden Stellen, wer gemäss welchen Zugangskriterien in welches Angebot (Brückenangebot BVJ, Integrationsjahr Berufsvorbereitung, Integrationsvorlehre, Berufsabschluss für Erwachsene) oder an welche Stelle zugewiesen wird. 1.8. Das AGS definiert zuhanden der zuweisenden Stellen, wer gemäss welchen Zugangskriterien dem INVOST-Angebot zugewiesen wird und gemäss welchen Kriterien der Wechsel von den DE-Integrationskursen in die AMI-Programme erfolgt. 1.9. Prüfung, ob ausgehend von den genehmigten Massnahmen Anpassungen im Sozialhilfehandbuch zu erfolgen haben. 1.10. Prüfung der Umsetzung eines Kurzassessments durch ORS bei Personen mit Status S, die neu in Durchgangszentren untergebracht werden. 1.11. Prüfung der Nutzung und Zuweisung zur Potenzialabklärung und vertieften Potenzialerfassung von Personen mit Status S in ausgewählten Fällen.

Zielsetzung	Massnahmen
2. Die Verwaltung erarbeitet das benötigte Datenmaterial zur Potenzialverortung der Zielgruppe und definiert das Monitoring.	2.1. Definition des Monitorings zum erarbeiteten Massnahmenkatalog anhand vorhandener Daten (Teilnahme an DE-Integrationskursen, AMI-Programmen, Bildungsprogrammen, AMM-Angeboten, Angeboten on the job) unter Berücksichtigung bereits bestehender Berichterstattungen (bspw. KIP, IAS).
3. Fortlaufende Sicherstellung und Prüfung der Finanzierung gemäss der im EKG-Ausschuss-Antrag vorgegebener Schwerpunkte: - Finanzierung von KIP 3 Massnahmen - Spezifische Projekte und Massnahmen; Förderung der Regelstrukturen - Finanzierung von Massnahmen im Rahmen des Massnahmenplans	3.1. Fortlaufende Sicherstellung und Prüfung der Finanzierung von zweckgebundenen Mehraufwänden im Rahmen des Programm S. 3.2. Prüfung zur Durchführung und Finanzierung einer spezifischen Veranstaltung für Arbeitgebende (Konzeption, Umsetzung, Nachbereitung).
4. Aufbereitung von gemeinsamen Kommunikationsinhalten für die Sensibilisierung der Regelstrukturen und der Öffentlichkeit.	4.1. Ausarbeitung eines gemeinsamen Commitments und von weiteren zielführenden Kommunikationsinhalten nach Bedarf für die Sensibilisierung der Regelstrukturen und der Öffentlichkeit. 4.2. Aufarbeitung von erfolgreichen Integrationsgeschichten (best practice), um sowohl die Personen mit Status S als auch die Arbeitnehmenden zu ermutigen.
5. Zuweisungs- und Beratungspraxis der Sozialregionen und Einwohnergemeinden : Die Sozialregionen stellen durch die standardisierte Anwendung der individuellen Hilfsplanung inkl. Integrationsmassnahmen sicher, dass Personen mit Status S entweder - eine Erwerbstätigkeit aufnehmen - eine Ausbildung besuchen - ihre Sprachkompetenzen erweitern - die Kinderbetreuung gewährleistet ist - sozial integriert werden, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können **** Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass Personen mit Status S entweder - eine Erwerbstätigkeit aufnehmen - eine Ausbildung besuchen - ihre Sprachkompetenzen erweitern - die Kinderbetreuung aufgelegt ist sozial integriert werden, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können.	5.1. Die Sozialdienste und Einwohnergemeinden laden alle potenziell erwerbsfähigen Personen oder Personen, die für eine Ausbildung in Frage kommen zu einem persönlichen Gespräch ein und machen sie auf das BIZ aufmerksam. 5.2.1. Sozialregionen: Klärung und Definition von Abgeltung für Zusatzaufwendungen, die bedingt durch die vom Bund vorgeschriebenen ergänzenden Zielsetzungen entstehen (mit der Definition von entsprechenden Kriterien). 5.2.2. Einwohnergemeinden: Prüfung von spezifischen Abgeltungen für Erstinformationsgesprächen, Folgegesprächen und Integrationsgesprächen sowie von allfälligen «erfolgsorientierten Fallpauschalen» mit der Definition von entsprechenden Kriterien. 5.3.1. Die Sozialregionen fordern den Spracherwerb bis min. B1 und verfügen den Besuch entsprechender Deutschintegrationskurse. Weiter fördern sie die gesellschaftliche Partizipation zur Stärkung der sozialen Integration. 5.3.2. Die Einwohnergemeinden fordern den Spracherwerb bis min. B1 über Deutschintegrationskurse mit Hinweis auf das stufenlose Kostenerlasswesen ab 01.03.2024 sowie die soziale Integration gezielt ein. 5.4.1. Die Sozialregionen weisen erwerbsfähige und vermittelbare Personen dem RAV gemäss vorgegebenen Kriterien zu. Die Kriterien werden individuell geprüft und bei fehlender Klarheit ist vorgängig eine Teilnahme an integration.arbeit vorzuziehen (vgl. 5.6). 5.4.2. Die Einwohnergemeinden weisen erwerbsfähige und vermittelbare Personen auf die Möglichkeit der RAV-Anmeldung gemäss vorgegebenen Kriterien hin. Die Kriterien werden individuell geprüft und bei fehlender Klarheit ist vorgängig eine Teilnahme an integration.arbeit vorzuziehen (vgl. 5.6). 5.5. Sozialregionen und Einwohnergemeinden: Förderung von Teilzeitarbeit als möglicher Einstieg in den Arbeitsmarkt mit Verweis auf Antragsmöglichkeit für Familienergänzungsleistungen (FamEL). 5.6.1. Die Sozialregionen weisen erwerbsfähige, nicht vermittelbare Personen wenn immer möglich dem AMI-Programm integration.arbeit zu. 5.6.2. Die Einwohnergemeinden weisen erwerbsfähige, nicht vermittelbare Personen wenn immer möglich auf das AMI-Programm integration.arbeit hin, inkl. Hinweis auf das stufenlose Kostenerlasswesen ab 01.03.2024. 5.7.1. Die Sozialregionen weisen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht erwerbsfähig sind und den Aufbau einer Tagesstruktur benötigen den AMI-Programmarten Beschäftigung I oder Beschäftigung II zu. 5.7.2. Die Einwohnergemeinden fördern die soziale Integration bei Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht erwerbsfähig sind. 5.8. Die Sozialregionen und Einwohnergemeinden motivieren Personen, die in die Bildungsintegration (16-25 Jahre sowie Berufsabschluss für Erwachsene) fallen zu einer BIZ-Anmeldung. 5.9.1. Die Sozialregionen stellen die Kinderbetreuung für erwerbsfähige und vermittelbare Personen sicher. Sie berücksichtigen einen angemessenen Mindestbeschäftigungsgrad oder andere Zugangshürden. 5.9.2. Die Einwohnergemeinden fordern die familienergänzende Kinderbetreuung für erwerbsfähige und vermittelbare Personen. Sie gewähren Betreuungsgutscheine nach Massgabe der bestehenden kommunalen Richtlinien (keine Auflagen bezüglich Erwerbspensum u.ä.).

Zielsetzung	Massnahmen
	5.10. Die Sozialregionen und Einwohnergemeinden bieten nach Bedarf spezifische (regionale) Informationsveranstaltungen, Workshops o.ä. im Gruppenformat für Personen mit Status S an.
	5.11. Sozialregionen: Prüfung und Definition allfälliger sozialhilferechtlicher Sanktionierungen bei Personen, die sich der arbeitsmarktlichen Integration verweigern, obwohl sie aufgrund der Umstände zumutbar ist.
	5.12. Einwohnergemeinden und AGS: Prüfung der Einsatzförderung von Einzelpersonen mit Status S als Tagesmutter/-vater (Min. DE B2) oder Aufbau eines Tageseltern-Netzwerks in der ukrainischen Community.

Arbeitsintegration gemäss IIM

Ziele	Ausgangslage
Erhöhung der Teilnahme von Personen mit Status S am Arbeitsmarkt bzw. an Bildung. Bis Ende 2024 wird gemäss Vorgabe des SEM eine Erhöhung der Erwerbsquote auf 40 Prozent angestrebt. Die Zielgruppen sind über die bestehenden Angebote informiert und unterstützende Kinderbetreuungsformate sind berücksichtigt.	Der Zugang und die Teilnahme am Arbeitsmarkt der Personen mit Status S ist anhand verschiedener Beschäftigungs- (Modul 1 und Modul 2) und Qualifizierungsmassnahmen (Modul 3) sowie arbeitsmarktlichen Massnahmen (Modul 4) wie auch Anstellungen im 1. und 2. Arbeitsmarkt gegeben und wird gefördert.

Arbeitsintegration: Konkrete Massnahmen

Zielsetzung	Massnahmen
6. Sensibilisierung und Aktivierung der Wirtschaft zur Anstellung und Ausbildung von Personen mit Status S.	6.1. Sensibilisierung der Wirtschaft zur zunehmenden Qualifikation von Personen mit Status S (Spracherwerb und vermehrte Teilnahme in AMI-Programmen). 6.2. Bedarfsabklärung bei Arbeitgebenden/Ausbildungsbetrieben und Identifizierung von möglichen Einsatzmöglichkeiten/Aufgaben in der Wirtschaft für Personen mit Status S. 6.3. Prüfung von leistungsbezogenen Finanzierungsmöglichkeiten, bspw. für Befragung oder Diskussionsrunden mit Wirtschaftsvertretern und auch erwerbsfähigen Personen mit Status S oder Produktion von Kommunikationsmaterial. 6.4. Unternehmen durch konkrete Information und Sensibilisierung verstärkt zur Anstellung von Personen mit Fluchthintergrund unterstützen und motivieren (vgl. bestehende Massnahme). 6.5. Klarheit über die aufenthaltsrechtliche Situation und Fortbestand bei Anstellungen oder Lehrverhältnissen (vgl. Rundschreiben SEM) mittels Information zuhänden an die Arbeitgebenden vermitteln. Beratungs- und Begleitstellen für Arbeitgebende prüfen und nennen.
7. Sicherstellung zur Vernetzung der Wirtschaft mit den dem Arbeitsmarkt vorgelagerten Regelstrukturen.	7.1. Prüfung der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und RAV und Information in den jeweiligen Regelstrukturen. 7.2. Gewillte Arbeitgebende anhand der Nennung konkreter Kontaktpersonen mit den Anbietenden von integration.arbeit für Probeeinsätze oder (un)befristete Anstellungen vernetzen. 7.3. Gewillte Arbeitgebende anhand der Nennung konkreter Kontaktpersonen von AMI-Programmen (Jugendprogrammen) und Brückenangeboten für mögliches Lehrverhältnis (INVOL, EBA, EFZ).

Zielsetzung	Massnahmen
8. Entlastende bedarfsorientierte Angebote für die Wirtschaft und leistungserbringende Institutionen prüfen und umsetzen.	8.1. Prüfung des Einsatzes und der Umsetzung von Einarbeitungszuschüssen und/oder Begleitung durch Jobcoach (integration.arbeit). 8.2. Prüfung temporärer Anstellungen von Ukrainerinnen und Ukrainern (max. 1 Jahr) als «Integrationsbegleiter» zur Unterstützung von Fachpersonen in den Regelstrukturen (IB, SR, AMI, Wirtschaft) und ukrainischen Zuzügern ähnlich einem berufsbezogenen Mentoring. Abgrenzung zur sozialen Integration muss gegeben sein. 8.3. Prüfung, ob und wie Personen nach der Ablösung von der Sozialhilfe aufgrund einer Anstellung potenzial- und ressourcenorientiert in der beruflichen Weiterentwicklung begleitet werden können. 8.4. Sensibilisierung der (berufsspezifischen) Sprachförderung am Arbeitsplatz oder durch Sprachkursteilnahme in Absprache und mit Beteiligung der Arbeitgeber.

Bildungsintegration gemäss IIM

Ziele	Ausgangslage
Es stehen bedarfsgerechte und spezifische Angebote für schulgewohnte und schulungsgewohnte Personen zur Förderung der Bildungsintegration und Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt zur Verfügung. Die Zielgruppen sind über die bestehenden Angebote informiert und unterstützende Kinderbetreuungsformate sind berücksichtigt.	Die Bildungsintegration bietet in drei aufeinander aufbauenden Phasen und definierten Zugangskriterien ein bedarfsgerechtes und spezifisches Angebot mit Anschlusslösungen und Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit Integrationsbedarf. Das Diagramm zeigt den Prozess der Bildungsintegration in drei Phasen: Phase 1: Integrationsvorleistungen (bis 3 Jahre): Zielgruppe Schulungsgewohnte Personen. Angebot: Spezifische Angebote. Phase 2: Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (1 Jahr): Zielgruppe Schulungsgewohnte Erwachsene. Angebote: Integrationsjahr, Profil, Orientierung; Vorbereitungskurs Grundkompetenzen Erwachsene; Berufsvorbereitung, Integrationsschritte, Integrationsschritte, Profil, Berufsvorbereitung. Phase 3: Berufliche Grundbildung (2-4 Jahre): Angebote: Berufsausschuss für Erwachsene; Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis; Eidgenössisches Berufsattest. Der Prozess führt zum Arbeitsmarkt. Die Eingangsbedingungen sind: Zuständigkeit AIO, Zuständigkeit AIO, Begleitung.

Bildungsintegration: Konkrete Massnahmen

Zielsetzung	Massnahmen
9. Bewusstsein über Bildungsangebote bei der Zielgruppe mit Schutzstatus S erhöhen sowie Sicherstellung der systematischen Abklärung und Zuweisung.	9.1. Sicherstellung und Intensivierung des Berufsbildungsmarketings für die Zielgruppe (Volksschüler, 16-25 sowie erziehungsberechtigte Personen). 9.2. Sicherstellung eines systematischen Zugangs zu BIZ-Angebot bei BIZ-Anmeldungen für 16-25 jährige Personen mit Status S. 9.3. Systematische Stärkung der Abklärung und Anmeldung an INVOL-Angeboten für Personen 18+. 9.4. Sicherstellung der bestehenden Strukturen / Formate zum Berufsabschluss für Erwachsene (Phase 3). 9.5. Systematische Begleitung (Coaching) im Rahmen des Konzepts «Integrationsjahr» (bereits enthalten). 9.6. Arbeitsplatzorientierte und spezifische Kompetenzförderung oder Nachholbildung für Personen mit Status S im Arbeitsmarkt (Phase 2).